Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 5126.) Statut des Briesen-Lindener Deichverbandes. Vom 2. September 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer des oberen Theils der zwischen Brieg und Ohlau gelegenen linksseitigen Oder-Niederung Behufs der gemeinsamen Normalisirung und Unterhaltung ihrer Oderdeiche zu einem Deichverbande zu vereinigen und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Briesen-Lindener Deichverband“,

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In der Niederung des linken Oderufers, welche sich von der Feldmark Rathau bis zur Feldmark Polnisch-Steine erstreckt, werden die Eigenthümer der innerhalb der vorhandenen zusammenhängenden Deiche von Neu-Briesen, Alt-Briesen, Rothhaus, Stockteich und Linden liegenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei den bekannten höchsten Wasserständen der Ueberschwemmung durch die Oder unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Dieser Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Brieg.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt die Normalisirung und Unterhaltung der im §. 1.

Ausgegeben zu Berlin den 7. Oktober 1859.

§. 1. gedachten Deiche des früheren provisorischen Briesen-Lindener Deichverbandes in denjenigen Abmessungen ob, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand der Oder zu sichern.

Auch hat derselbe in diesen Deichen die erforderlichen Auslaßschleusen (Deichsiele) für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

Vom oberen Anfange des Deiches bis an die Rothhauser Dammecke ist überall, wo die Deichkrone sich mehr als sechs Fuß über das Terrain erhebt, am inneren Rande des Deiches ein zwölf Fuß breites Banket anzulegen. Im Uebrigen sind die Dimensionen der verschiedenen Deichstrecken durch die Staats-Verwaltungsbehörden zu bestimmen.

Wenn zur Erhaltung der Hauptdeiche Deckwerke am Ufer des Stromes oder im Vorlande nöthig werden, so hat der Deichverband dieselben auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete, deren bisherige Verbindlichkeit dadurch nicht aufgehoben wird.

§. 3.

Die Unterhaltung der Entwässerungsgräben in der Niederung ist auch fernerhin von denjenigen zu bewirken, welchen dieselbe bisher oblag.

Die regelmäßige Räumung der Hauptgräben wird aber unter die Kontrolle und Schau der Deichverwaltung gestellt.

Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

§. 4.

Verpflichtungen der Deichgenossen. Geldleistungen. Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistungen der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt.

Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten und zu den Grundentschädigungen, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach dem von der Regierung zu Breslau auszufertigenden Deichkataster aufzubringen, nach welchem auch die Kosten der Katastrirung einzuziehen sind.

In demselben sind alle von der Verwallung gegen die Ueberschwemmungen der Oder geschützten ertragsfähigen Grundstücke nach folgenden Grundsätzen veranlagt:

für Hof- und Baustellen, Gärten und Aecker wird ein ganzer,

für

für Wiese und Gräsereiland ein halber,
für Forst= und Weidegrundstücke zwei fünftel
Beitrag für den Morgen entrichtet.

§. 5.

Das den Deichgenossen vor Erlaß dieses Statuts aus der Ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien zur Herstellung der Schutz= und Meliorations=Anlagen gewährte Darlehn bildet eine Schuld des Verbandes und ist unter den von der gedachten Kasse in Gemäßheit ihrer Statuten vom 5. Dezember 1854. bestimmten Bedingungen zurückzuzahlen und zu verzinsen.

§. 6.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag wird vorläufig auf jährlich sechs Silbergroschen für den Normalmorgen (§. 4.) und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf Eintausend Thaler festgesetzt.

§. 7.

Den Besitzern derjenigen Grundstücke, welche durch Rückstau in den Hauptgräben, aufgestautes Binnenwasser oder Druckwasser unter Wasser gesetzt werden, sind für das betreffende Jahr die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge der beschädigten Fläche zu erlassen, wenn dieselbe in Folge der Ueberschwemmung nach dem Ermessen des Deichamtes weniger als den halben Ertrag einer gewöhnlichen Jahresnutzung geliefert hat.

§. 8.

Die schon von früher bestehenden Deichstrecken, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen gleich den neuen Anlagen in dessen Eigenthum und Nutzung über.

Doch soll die Nutzung der Gräserei auf den Deichen den früher dazu Berechtigten überlassen werden, wenn sie dafür an Stelle des Deichverbandes die Grundentschädigungen für die zur neuen Deichsohle und zum Banket hergegebene Fläche übernehmen und sich zur Beschaffung der Erde zu den gewöhnlichen Reparaturen verpflichten. Doch müssen die Nutzungsberechtigten sich allen Beschränkungen unterwerfen, welche von den Behörden zum Schutze des Deiches für nöthig erachtet werden.

Wo die früheren Berechtigten diese Leistungen für die Gräsereinutzung nicht übernehmen wollen, da fällt dieselbe dem Deichverbande zu, welcher dann die zum Deiche und zum Banket verwandten Grundstücke zu bezahlen hat.

§. 9.

Die Entschädigungen für das zum Deichbau ausgeschachtete Land sollen nicht

nicht vom ganzen Deichverbande, sondern von den Deichgenossen jeder Feldmark für den zu ihren Deichstrecken ausgeschachteten Boden besonders aufgebracht werden.

§. 10.

Die Grundstücke am inneren Rande des Deiches und resp. des Deichbankets dürfen in der Regel Eine Ruthe breit vom Fuße des Bankets ab weder beackert, noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt werden. Ausnahmen können in einzelnen Fällen vom Deichamte mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

§. 11.

Die Deiche und Gräben sind in drei Aufsichtsbezirke zu theilen.

§. 12.

Wahl der Vertreter der Deichgenossen bei dem Deichamte.

Im Deichamte führen

1) der Deichhauptmann .... Eine Stimme,
2) der Deichinspektor .... Eine Stimme,
3) das Rittergut Neu-Briesen .... Eine Stimme,
4) die Gemeinde Briesen .... drei Stimmen,
5) das Rittergut Rothhaus mit Stockteich .... zwei Stimmen,
6) die Gemeinde Linden .... eine halbe Stimme.

§. 13.

Die Stimmen der Deichgenossen in den Gemeinden Briesen und Linden werden durch gewählte Abgeordnete und deren Stellvertreter geführt.

Behufs der Wahl derselben werden in Briesen zwei Wählerabtheilungen gebildet. Die erste enthält diejenigen Wirthe, welche nach dem Deichkataster über funfzehn Morgen, die zweite diejenigen, welche danach funfzehn Morgen oder weniger deichpflichtige Grundstücke besitzen. Die erste Abtheilung wählt zwei Abgeordnete und Stellvertreter, deren jeder Eine Stimme führt, die zweite Einen Abgeordneten und Stellvertreter, gleichfalls mit Einer Stimme.

In beiden Abtheilungen wird für jede vollen fünf Morgen Fläche Eine Wahlstimme berechnet, auch hat jeder Grundbesitzer mit weniger als fünf Morgen Eine Stimme.

In Linden haben bei der Wahl des Abgeordneten und des Stellvertreters diejenigen Deichgenossen, welche weniger als drei Morgen Fläche besitzen, je Eine Stimme, jeder der übrigen für jede drei vollen Morgen Fläche Eine Stimme.

Bei der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter, welche für einen sechsjährigen Zeitraum stattfindet, entscheidet die absolute Stimmenmehrheit.

Wähl-

Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Die Stimmenzahl der Wähler jedes Wahlbezirks wird vom Deichhauptmann und bis dahin, daß dieser gewählt ist, von dem Deichregulirungs-Kommissarius zusammengestellt. Den Wahlkommissarius ernennt die Regierung zu Breslau.

Die Nachweisung der Stimmenzahl wird vierzehn Tage lang in einem zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokale im Wahlbezirke offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Wahlberechtigte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Stimmenzahl bei dem Wahlkommissarius erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn derselbe während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen Wohnort an einem entfernten Orte wählt.

§. 14.

Die Besitzer der zum Deichverbande gehörigen Rittergüter können ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Frauen und Minderjährige dürfen ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Gehört ein Gut mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Wenn ein stimmberechtigter Gutsbesitzer den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat, so ruht während seiner Besitzzeit das Stimmrecht des Guts.

§. 15.

Allgemeine Bestimmungen.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935. ff.) sollen für den Briesen-Lindener Deichverband Gültigkeit haben, insofern sie nicht in dem vorstehenden Statut abgeändert sind.

§. 16.

Abänderungen dieses Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ostende, den 2. September 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons. Gr. v. Pückler.

(Nr. 5127.) Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee durch das Broelthal, von Waldbroel über Ruppichteroth nach Allner, im Kreise Siegburg, der sogenannten Broelstraße.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee durch das Broelthal, von Waldbroel über Ruppichteroth nach Allner, im Kreise Siegburg, der sogenannten Broelstraße, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ostende, den 4. September 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5128.) Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1859., betreffend einige Abänderungen des Deichstatuts für das Golmer Bruch vom 18. April 1855.

Auf den Bericht vom 2. d. M. will Ich nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage des Deichamtes für das Golmer Bruch entsprechend, auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. 12. hierdurch genehmigen, daß

1) die Grundstücke auf dem sogenannten Kiewitt bei Potsdam, zwischen der Havel und der Wildparks-Chaussee, welche in dem Vermessungsregister des Vermessungsrevisors Güttschow vom 17. Oktober 1855. verzeichnet sind,

2) die Inundationsflächen des Königlichen Wildparks, sowie die Niederungsflächen des Domainen- und Forstfiskus, einschließlich der an die Landesbaumschule verpachteten Grundstücke, desgleichen die Niederungsflächen der Feldmark Alt-Geltow, welche in dem Vermessungsregister des Feldmessers Gadow vom 15. März d. J. verzeichnet sind,

3) die Niederungsflächen des Parks von Sanssouci und Charlottenhof nebst Fasanerie, soweit schon jetzt die Deichkassenbeiträge davon entrichtet werden,

mit dem durch Statut vom 18. April 1855. (Gesetz-Sammlung für 1855. S. 246.) gebildeten Deichverbande für das Golmer Bruch vereinigt werden. Der Schutzdamm vom Kiewitt längs der Havel und des Schaafgrabens bis zum Anschlusse an die Potsdam-Brandenburger Chaussee unweit der Königlichen Dampfmahlmühle, desgleichen der Damm und die Schleuse, mittelst welcher die unweit des Dorfes Alt-Geltow befindliche Niederung in der Dorfstraße gegen den Zudrang des Wassers aus der Havel abzuschließen ist, und der Hauptgraben, welcher von dem Deichverbande zur Entwässerung der Alt-Geltower Niederung in der von den Staatsverwaltungsbehörden festzustellenden Richtung anzulegen und mit dem im Golmer Bruch vorhandenen, zur Leitung des Wassers nach dem Schöpfwerke bestimmten Hauptgraben in Verbindung zu bringen ist, gehören nunmehr zu den vom Deichverbande zu unterhaltenden Anlagen. Als Deichkataster für die oben bemerkten Grundstücke dienen für jetzt die vorerwähnten Vermessungsregister vom 17. Oktober 1855. und 15. März 1859. Nach Verhältniß der darin verzeichneten Flächen werden die Beiträge bis zu der im Wege des §. 5. des Statutes vom 18. April 1855. erfolgten definitiven Feststellung des Katasters ausgeschrieben, wobei die in der Kolonne „Unland“ verzeichneten Flächen, sowie die bereits festgestellten wasserfreien Höhen außer Ansatz zu lassen sind. Die Besitzer der Kiewitt-Grundstücke wählen für das Deichamt Einen Repräsentanten und Einen Stellvertreter in der durch §. 8. des Deichstatuts vom 18. April 1855. näher bestimmten Weise. Ferner hat das Hofjagdamt für den Wildpark Einen Repräsentanten, und die Gemeinde Alt-Geltow ebenfalls Einen Repräsentanten und eine gleiche Anzahl von Stellvertretern zu bestellen. Der Schulze der Gemeinde Alt-Geltow ist ein-

ein= für allemal deren Repräsentant. Die Ernennung des Stellvertreters erfolgt dagegen durch das Dorfgericht.

Außerdem bestimme Ich, daß der §. 6. des Statuts des Deichverbandes für das Golmer Bruch vom 18. April 1855., wonach der gewöhnliche Deichkassenbeitrag auf jährlich achtzehn Silbergroschen pro Morgen festgesetzt und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf 2000 Rthlr. bestimmt worden ist, aufgehoben werden und in dessen Stelle folgende Bestimmung treten soll:

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag wird für jetzt nach Maaßgabe des jedesmaligen Bedürfnisses durch das Deichamt, oder nöthigenfalls durch die Regierung, festgesetzt. Die Ansammlung eines Reservefonds kann unterbleiben.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften des mehrerwähnten Deichstatuts für das Golmer Bruch in ihrem ganzen Umfange auch fernerhin zur Anwendung.

Diese Order ist durch die Gesetz=Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden=Baden, den 19. September 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons. Gr. v. Pückler.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justizminister und den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Redigirt im Büreau des Staats=Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober=Hofbuchdruckerei (R. Decker).